Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang der Bildungsverordnung für Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales EBA aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen	vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022)
Artikel, Buchstabe, Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2)
2 Psy	chische Belastung
2a	Arbeiten, die die Leistungsfähigkeit Jugendlicher in kognitiver oder emotionaler Hinsicht übersteigen, namentlich: 2. Das Überwachen, Pflegen und Begleiten von Personen in körperlich oder psychisch instabilem Zustand sowie die Bergung und Aufbahrung von Leichnamen.
3 1	Körperliche Belastung
3a	Die manuelle Handhabung von Lasten, die mehr betragen als: 1. 15 kg für Männer und 11 kg für Frauen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, 2. 19 kg für Männer und 12 kg für Frauen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
6 Che	emische Agenzien mit toxikologischen Gefahren
6a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden H-Sätze nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft sind: 2. Ätzwirkung auf die Haut: H314, 4. spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition: H372, H373, 5. Sensibilisierung der Atemwege: H334, 6. Sensibilisierung der Haut: H317.
7 B	iologische Agenzien
7a	Arbeiten mit Gegenständen, die mit gesundheitsgefährdenden Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten kontaminiert sein können.
7b	Arbeiten mit einer Exposition gegenüber Mikroorganismen der Gruppen 3 und 4 nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 25. August 1999 über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen.
8 Ar	beiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln
8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Hand- lungskompetenzen)	Gefahr(en)		Präventionsthemen für die Schu-	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft¹ im Betrieb							
			lung/Ausbildung, Anleitung und Über- wachung	Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden ²			
		Artikel ³		Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich	
Pflegehandlungen bei Kranken, Behinderten und Betagten	Gefahr der Rücken- überlastung bei Immobilität Gefahr einer berufli- chen Hautkrankheit bei Feuchtarbeit, Umgang mit Detergenzien oder allergisierenden Stoffen	3a 6a	 Instruktion von rückenschonenden Verfahren (SUVA 44018) Zweckmässige Mobilisierungs- und Transporttechniken (,Richtlinie zum Transfer von Klientinnen / Klienten und allgemeine Lastenhandhabung Assistent/in Gesundheit und Soziales AGS) ⁴ Aufklärung über die Risiken (hautschädigende Stoffe) Schutzmassnahmen Angaben Sicherheitsdatenblätter beachten Hautschutzkonzept SUVA: Hautschutz bei der Arbeit, 44074 	1. LJ	1. LJ	1. LJ	➤ Ausbildung und praktische Anwendung / Umsetzung ➤ Demonstration und praktische Anleitung		1. Sem 1. Sem	2. Sem. 2. Sem.	

Als Fachkraft gilt, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im Fachbereich der lernenden Person und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Die betriebliche Ausbildung erfolgt in den Schritten gemäss Ziffer 5.2. des pädagogischen Konzepts (Register B des Ausbildungshandbuchs). Die dort formulierten Vorgaben zum Aufbau der Handlungskompetenzen (schrittweiser Aufbau mit Einführung, Anleitung, Delegation und Rückmeldung) sind insbesondere bei den als gefährlich eingestuften Arbeiten sorgfältig zu beachten. AGS EBA arbeiten in Pflege- und Betreuungsteams, eine verantwortliche Fachperson ist bezeichnet und ständig erreichbar.

³ Artikel der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche, SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022

⁴ Die "Richtlinie zum Transfer von Klienten/-innen und allgemeine Lastenhandhabung Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales EBA' ist unter www.odasante.ch oder unter www.savoirsocial.ch abrufbar.

	Infektionsgefahr bei Kontakt mit Körperflüs- sigkeiten bzw. Körper- ausscheidungen	7a,7b	•	Hygienekonzept (u.a. Haut- und Händedesinfektion) Persönliche Schutzausrüstung (u.a. Schutzhandschuhe) Kenntnisse über Umgang mit kon- taminierter Wäsche/Textilien Instruktion der besonderen Vor- schriften in Isolierzimmern	1. L	2. Sem		➤ Ausbildung und praktische Anwendung / Umsetzung	1. Sem	2. Sem.
Sterbende pflegen und betreuen	Psychische Belastung, Gefahr der Traumatisie- rung	2a	•	Kommunikationsschulung Entlastungsmöglichkeit für Lernende	2. LJ	3. Sem	2. LJ	Entsprechende Einsatz- planung	3. Sem	4. Sem.

	-		Präventionsthemen für die Schu-	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁵ im Betrieb							
(ausgehend von den Hand- lungskompetenzen)			lung/Ausbildung, Anleitung und Über- wachung	Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden ⁶			
		Artikel ⁷		Ausbildung im Betrieb		Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich	
Herausfordernde Situatio- nen erkennen und Unter- stützung anfordern unerwartetes Erleben von Gewalt	Psychische Belastung, Gefahr der Traumatisie- rung Herausfordemde Situa- tionen wie Krisen, Ge- walt, Aggressionen, Grenzüberschreitungen Risiko des Missbrauchs (auch unabhängig vom Gewaltpotential)	2a	 Berufsrolle, Teamarbeit, Hilfe holen Instruktion der betrieblichen Richtlinien, insbesondere Gewaltpräventions- und Notfallkonzept Ursachen und Äusserungen von Gewalt Reflexion von Vorfällen, Folgerungen für künftiges Verhalten erarbeiten Entlastungsmöglichkeiten für Lernende (Supervision, Coaching, Beratung) 	1. LJ 2. LJ	-	3. Sem. 4. Sem.	 Ausbildung und praktische Anwendung / Umsetzung dem Ausbildungsstand entsprechende Einsatzplanung 	nenden zogen, k		tuationsbe- d Gewaltsi-	

⁵ Als Fachkraft gilt, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im Fachbereich der lernenden Person und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁶ Die betriebliche Ausbildung erfolgt in den Schritten gemäss Ziffer 5.2 des pädagogischen Konzepts (Register B des Ausbildungshandbuchs). Die dort formulierten Vorgaben zum Aufbau der Handlungskompetenzen (schrittweiser Aufbau mit Einführung, Anleitung, Delegation und Rückmeldung) sind insbesondere bei den als gefährlich eingestuften Arbeiten sorgfältig zu beachten. AGS EBA arbeiten in Pflege- und Betreuungsteams, eine verantwortliche Fachperson ist bezeichnet und ständig erreichbar.

⁷ Artikel der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche, SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022

In Notfallsituationen richtig handeln	Fehlende / ungeeigne- te Intervention im Not- fall Psychische und physi- sche Belastung	2a, 3a	 Notfallplan Möglichkeit Hilfe anzufordern Regelmässige Instruktion des Verhaltens im Notfall Zweckmässige Mobilisierungs- und Transporttechniken ⁸ 	1. Sem 3. Sem	3. Sem	3. Sem	praktische Anwendung / Umsetzung	Die Überwachung der Ler- nenden erfolgt situationsbe zogen, Notfallsituationen sind nicht planbar.		uationsbe- ationen
Mobilitäts-Hilfsmittel und Techniken für Menschen mit Körperbehinderungen einsetzen	Verletzungsgefahr (Anstossen, Einklemmen von Körperteilen)	8b	Instruktion des sicheren Gebrauchs	1.Lj	1. LJ	1.Lj	Demonstration und praktische Anwendung / Umsetzung		1. Sem.	2. Sem.
Geräte reinigen und be- triebsbereit halten	Verletzungsgefahr (Schneiden, Stechen) Hautbelastung	6a, 8b	 Aufklärung über die Risiken (Verletzungsgefahr) Instruktion allfälliger Schutzmassnahmen 	1.Lj	1. LJ	1.Lj	➤ Demonstration und praktische Anwendung / Umsetzung		1. Sem.	2. Sem.

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; Lj: Lehrjahr; Sem: Semester

⁸ Die "Richtlinie zum Transfer von Klienten/-innen und allgemeine Lastenhandhabung Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales EBA' ist unter www.odasante.ch oder unter www.savoirsocial.ch abrufbar.